

Verwendungsnachweis zur

Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Freistaat Sachsen nach der „RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022“ vom 21. Juli 2022

An das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Referat 44 Personen- und Güterverkehr Postfach 10 07 63 01077 Dresden	Aktenzeichen (wird vom LASuV ausgefüllt)
	Antragsformular Für öffentliche und private Verkehrsunternehmen gemäß RL Corona Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 Ziffer III Nummer 2

Hinweis:

Die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters / Rechnungsprüfungsamtes erfolgt unter Nr. 8 zum Verwendungsnachweis.

1. Allgemeine Angaben zum Antrag und zum Antragsteller

1.1 Antragsteller

Bezeichnung des Antragstellers		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Geschäftsführer (Name, Vorname)		
Ansprechpartner		
Telefon (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse	
Zuständiger Aufgabenträger		
ggf. Angaben zur Niederlassung		

Unternehmen	
<input type="checkbox"/> PBefG-Unternehmer <input type="checkbox"/> PBefG-Betriebsführer <input type="checkbox"/> SPNV-Verkehrsunternehmen	
Handelsregisternummer	
Steuernummer	

1.2 Bankverbindung für die Überweisung der Leistung

Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	Geldinstitut (Name und Ort)

1.3 Grundlage des Schadensausgleichs

<input type="checkbox"/> auf Grundlage der „Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“
<input type="checkbox"/> auf Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“

1.4 Angaben zu erhaltenen Bewilligungen

Antrag vom:
Bewilligungsbescheide des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom
bisher bewilligte Billigkeitsleistung
bisher ausgezahlte Billigkeitsleistung

2. Angaben und Erklärungen zu weiteren erhaltenen Leistungen im Zusammenhang mit Verlusten aufgrund der Covid 19 Pandemie

2.1 Angaben zur Höhe der erhaltenen Beihilfen gemäß der Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

- Der Antragsteller hat von der Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 Gebrauch gemacht.

Erhaltene Kleinbeihilfen nach o. g. Bundesregelung über Kleinbeihilfen 2020 <u>und</u> für das Jahr 2022 erhaltene Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV für die Phase 1 und 2		Betrag in EUR
Bezeichnung	Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 gesamt:	
Summe der unter 1.4 erhaltenen Beihilfen nach o. g. Bundesregelung über Kleinbeihilfen 2020		
Gesamtsumme der erhaltenen Beihilfen nach o. g. Bundesregelung über Kleinbeihilfen 2020		
<p><u>Hinweis:</u> <i>Gemäß § 1 Absatz 1 der Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen nach dieser Regelung den Höchstbetrag von 2.300.000 € nicht übersteigen.</i></p>		

2.2 Der Antragsteller hat weitere Ausgleichsleistungen und Soforthilfe-Zuschüsse wegen Verlusten aufgrund der Covid-19-Pandemie erhalten (außer Kleinbeihilfen nach Punkt 2.1)?

Hinweis:

Die Auskunftspflichten beziehen sich nur auf Hilfen für den Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs, die dazu geeignet sind, die hier nachgewiesenen Leistungen zu ersetzen. Die für die Jahre 2020 und 2021 erhaltenen Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV sind nicht aufzuzählen.

- ja nein

Wenn ja

Datum des Antrages	
Bescheidende Stelle	
Aktenzeichen des Bescheides	
Höhe der beschiedenen Leistungen in EUR	

3. Übersichten zum beantragten Schadensausgleich gemäß „RL Corona Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b

Für die Nachweisführung im Einzelnen sind die unter 6. genannten Anlagen zu befüllen.

Hinweis:

Alle Beträge sind – soweit in Anlage 1.1.1 nicht ausdrücklich anders verlangt – in Nettobeträgen anzugeben.

3.1 Es wurde folgender tatsächlich entstandener ausgleichsfähiger Schaden nach Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b gemäß den Angaben in der Anlage 1 (siehe auch Punkt 6) ermittelt:	EUR
3.2 Bereits erhaltene Billigkeitsleistungen:	EUR
3.3 Antrag auf Auszahlung einer Restleistung:	EUR

4. Erklärungen des Antragstellers

- 4.1 Dem Antragsteller ist bekannt, dass alle Angaben im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten Unterlagen, von denen die Bewilligung und Auszahlung der Billigkeitsleistung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Der Antragsteller versichert, dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist. Es ist ferner bekannt, dass unverzüglich alle Tatsachen mitgeteilt werden müssen, die der Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus die Rückforderung der Leistung zur Folge haben können.
- 4.2 Sofern Schäden nach Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b Anstrich aa) der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 (geringere Ausgleichsleistungen aus dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag) geltend gemacht werden, hat der jeweilige Aufgabenträger einen Verwendungsnachweis als Begünstigter der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV vorgelegt und dabei seine geringeren Ausgleichszahlungen berücksichtigt.

5. Hinweise zur Kenntnisnahme

- 5.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 5.2 Bis zum 31. März 2024 ist der tatsächlich entstandene Schaden gegenüber dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr auf der Grundlage der in der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 vom 21. Juli 2022 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen und von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer entsprechend Ziffer VI. Nr. 3 der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 zu testieren.
- 5.3 Die Bescheinigung schließt eine Mitteilung über die regulär über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder über allgemeine Vorschriften erhaltene Ausgleichsleistungen mit ein.

- 5.4 Dem Verwendungsnachweis sind, soweit zutreffend, Bestätigungen der Verbundorganisationen über die Einnahmeaufteilungen der Jahre 2019 und 2022 sowie ein Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2022 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen.
- 5.5 Zahlungen, die den tatsächlich entstandenen Schaden übersteigen, sind vom Leistungsempfänger zurückzuzahlen. Eine Überkompensation und die Kumulierung mit anderen Beihilfen/ Zuschüssen/ Billigkeitsleistungen sind ausgeschlossen.
- 5.6 Die Auszahlung einer Restleistung oder Rückforderung der Billigkeitsleistung in Höhe der Differenz der bereits ausgezahlten Billigkeitsleistung und des tatsächlich ermittelten Schadens erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Bewilligung in Höhe der endgültig ermittelten Billigkeitsleistung.
- 5.7 Der Antrag auf Zahlung der Restleistung kann nur bearbeitet werden, wenn die erforderliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bzw. des Rechnungsprüfungsamtes beigefügt ist.
- 5.8 Im Falle einer Überzahlung/ Überkompensation sind die zurückzufordernden Beträge nach Ziffer VI Nummer 4 der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV zu verzinsen und zu erstatten.
- 5.9 Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen dürfen nur erfolgen, soweit die öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder die allgemeinen Vorschriften nicht bereits Regelungen enthalten, die ohne Weiteres einen Ausgleich der Schäden bewirken.

6. Anlagen

Hinweise:

- *Es ist bitte je Vertrag die Anlage 1 einschließlich der Anlagen 1.1.1 bis 1.7 auszufüllen.*
- *Es sind alle Anlagen auszufüllen, auch wenn kein Schaden entstanden ist.*
- *Die Anlagen sind der bewilligenden Stelle auch in **elektronischer Form** zu übergeben.*
- *Die Grundlage für die Schadensberechnung bilden immer die Nettobeträge.*
- *Betriebsindividuelle Vomhundertsätze aus Schäden wegen geringerer Erstattungsleistung nach SGB IX sind nachzuweisen.*
- *Die von den Ländern herausgegebenen Leitlinien zur endgültigen Abrechnung des ÖPNV-Rettungsschirms geben einen Anhaltspunkt zur konkreten Bemessung der Einsparungen.*

Anlage 1 Übersicht zum beantragten Schadensausgleich

Anlagen 1.1.1 bis 1.1.4

Übersicht zu den Schäden aus dem Rückgang der Netto-Fahrgeldeinnahmen, berechnet gemäß RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022, getrennt nach Tarifbereichen

Anlage 1.2 *entfallen*

Anlage 1.3 Übersicht über Minderung anderer Ausgleichsleistungen, die nicht bereits in Anlage 1, Ziffer 1 aufgeführt worden sind

Anlage 1.4 Übersicht über Ausgleichsleistungen des Aufgabenträgers an den Antragsteller für coronabedingte Verluste

- Anlage 1.5 Aufwandspauschalen sowie Ausgaben für den Kampagnen- und Vertriebsbaukasten zum 9-Euro-Ticket
- Anlage 1.6 Übersicht über weitere - in Anlage 1 nicht explizit aufgeführte - Ersparnisse
- Anlage 1.7 Übersicht über Einsparungen/Verlustminderungen aus Ausgleichen für Bildungstickets (BT) und Schülerzeitkarten

Weitere beizufügende Nachweise und Unterlagen:

- Bescheinigung über den Ausschluss einer Überkompensation¹ - **immer erforderlich**
- Informationen für die Beihilfewebsite der Europäischen Kommission¹ - **immer erforderlich**
- Bestätigung der Verbundorganisation über die Einnahmeaufteilung der Jahre 2019 und 2022 (monatsgenau)- **soweit zutreffend**
- Bestätigungen Aufgabenträger zu Schäden aus Minderung von Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften - **soweit zutreffend**
- Bestätigung des Aufgabenträgers über die Höhe seiner Minderausgaben einschließlich der Bestätigung, dass diese Minderausgaben als ersparte Aufwendungen berücksichtigt wurden (vgl. Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a) ff) der RL Corona- Billigkeitsleistungen ÖPNV) - **soweit zutreffend**
- Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters bzw. des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes über die Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2022 und der Mindereinnahmen im Haustarif und BBDB der Deutschen Bahn bzw. Deutschlandtarif - **soweit zutreffend**

Weitere Anlagen:

- Es wurden keine weiteren Anlagen beigefügt.
- Folgende weitere Anlagen wurden beigefügt:

¹Anlage zum Bewilligungsbescheid

7. Bestätigung Antragsteller

Die Richtigkeit der gemachten Angaben im vorliegenden Verwendungsnachweis und die Zuordnung der nachfolgenden Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/ des Steuerberaters/ des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes zu den Angaben im Verwendungsnachweis werden bestätigt.

Es wird bestätigt, dass die Schäden und Einsparungen gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit COVID-19 im Jahr 2022 im Freistaat Sachsen (RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022) vom 21. Juli 2022 im Nachweis angesetzt wurden.

Es wird bestätigt, dass die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort	Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel
Datum	

8. Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/ des Steuerberaters/ des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes

8.1 Allgemeine Angaben

Bezeichnung des Wirtschaftsprüferinstitutes/ des Steuerberaterbüros/ des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Ansprechpartner (Name, Vorname)		
Telefon (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse	
Rechtlicher Vertreter (Name, Vorname)		

8.2 Bestätigungen

8.2.1 Es wird bestätigt, dass die Schäden und Einsparungen gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit COVID-19 im Jahr 2022 im Freistaat Sachsen (RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022) vom 21. Juli 2022 im Nachweis angesetzt wurden.

8.2.2 Der unter Punkt 3.1 dieses Verwendungsnachweises ermittelte tatsächlich entstandene ausgleichsfähige Schaden und die Angaben des Antragstellers in Anlage 1 zum hier vorgelegten Verwendungsnachweis werden sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der Richtigkeit der einzelnen Positionen sowie deren Ermittlung und Berechnung gemäß der Ziffer V Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 vom 21. Juli 2022 bestätigt.

Ort	Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel
Datum	